

## 1. Eintritt

### a) Grundsatz

- OHG ist Personengesellschaft, also grds. vom unveränderten personellen Fortbestand abhängig.

### b) Aufnahmevertrag

- Aufnahmevertrag wird zwischen eintretendem und bisherigen Gesellschaftern geschlossen.
- Gesellschaftsvertrag sieht regelmäßig Erleichterungen vor, z. B. lässt einen Mehrheitsbeschluss genügen. Damit wird Zustimmung der Gesellschafter in die Aufnahme vorgezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags.

- c) Erbfolge
- Nach § 131 Abs. 3 Nr. 1 HGB führt der Tod eines Gesellschafters zu dessen Ausscheiden aus der OHG; seinen Erben steht ein Abfindungsanspruch zu, der zum Nachlass gehört.
  - Sollen ein oder mehrere Erben des Erblassers oder auch Personen, die nicht seine Erben sind, an seiner Stelle Gesellschafter werden, muss das gesellschaftsvertraglich und erbrechtlich geregelt werden.
  - Schwierige Rechtsfolgen, weil Erbrecht und Gesellschaftsrecht gesetzlich nicht aufeinander abgestimmt.

- d) Identität der Gesellschaft und Haftung
- Gesellschafter tritt mit allen Rechten und Pflichten in die bestehende Gesellschaft ein. Er haftet auch für vor seinem Eintritt begründete Verbindlichkeiten (§ 130 HGB).
  - Eine Übertragung der Vermögensgegenstände ist nicht nötig, da die Gesellschaft Rechtsinhaberin ist.
  - Beispiel:
    - Ist die Gesellschaft Eigentümerin eines Grundstücks, bedarf der Eintritt eines neuen Gesellschafters nicht der Auflassung oder Eintragung im Grundbuch.
    - Auch ist der Gesellschaftsvertrag nicht nach § 311b Abs. 1 BGB formbedürftig, weil er nicht die Übertragung eines Grundstücks, sondern die Mitgliedschaft regelt.

### a) Freiwilliges Ausscheiden

- Kündigung des Gesellschafters, § 132 HGB. Austrittskündigung führt nicht zur Auflösung, sondern nur zum Ausscheiden des einzelnen Gesellschafters.
- Schadensersatzpflicht, wenn Kündigung zur Unzeit geschieht, § 723 Abs. 2 BGB.
- Da Abfindungsanspruch besteht, große Belastung für OHG, die durch Gesellschaftsvertrag beschränkt, aber nicht vollends – z. B. wegen wichtigen Grundes – ausgeschlossen werden kann.

### b) Zwangsweises Ausscheiden

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 2.
- Kündigung durch den Privatgläubiger eines Gesellschafters zwecks Pfändung des Abfindungsanspruchs, § 135 HGB.
- Vertragliche Klausel, § 131 Abs. 3 Nr. 5 HGB
- Ausschluss durch Beschluss, § 131 Abs. 3 Nr. 6 HGB
  - Beschluss grds. einstimmig.
  - Gegen den Willen des Gesellschafters nach § 140 HGB wichtiger Grund nötig – im Wege eines Gestaltungsurteils.
  - Gesellschaftsvertrag kann Ausschlussgründe nennen

# 3. Haftung eintretender und ausscheidender Gesellschafter

- a) Grundsatz
  - Maßgeblicher Zeitpunkt für die Haftung nach § 128 HGB ist die Gesellschafterstellung bei Entstehung der Verbindlichkeit.
  - Ausnahmen, um Rechtsverkehr zu schützen.
  
- b) Haftung eintretender Gesellschafter
  - Nach § 130 Abs. 1 HGB haften neu eintretende Gesellschafter für bereits bestehende Gesellschaftsschulden, auch bei Änderung der Firma.
  - Nach § 130 Abs. 2 HGB sind entgegenstehende interne Abreden den Gesellschaftsgläubigern ggü. unwirksam.
  - Ausnahme § 28 Abs. 2 HGB: Interne Abrede erlangt Außenwirkung durch Eintragung in das Handelsregister.

### 3. Haftung eintretender und ausscheidender Gesellschafter

- c) Haftung ausgeschiedener Gesellschafter nach § 160 HGB
- Zunächst Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters über Ausscheiden hinaus.
  - Begrenzt auf höchstens fünf Jahre: Verbindlichkeit vor Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister fällig und Ansprüche daraus vollstreckbar (vgl. § 197 Abs. 1 Nr. 3 – 5 BGB).
  - Hemmung durch Rechtsverfolgung nach § 160 Abs. 1 S. 3 HGB i. V. m. § 204 BGB.
  - Gilt auch, wenn Komplementär zu Kommanditisten wird.

## 1. Grundbegriffe

- **Auflösung** ist Zweckänderung. Gesellschaft hat nicht mehr werbende Tätigkeit, sondern Abwicklung als Zweck, § 145 HGB – Umwandlung in eine „Abwicklungsgesellschaft“.
- **Liquidation** (Vermögensabwicklung) ist wegen Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftsschulden erforderlich.
- Erst mit Abschluss der Liquidation und Löschung aus Register tritt **Vollbeendigung** ein, (vgl. § 157 HGB).



## 2. Auflösungsgründe werden in § 131 HGB enumerativ aufgezählt:

- Zeitablauf, § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGB
- Gesellschafterbeschluss, § 131 Abs. 1 Nr. 2 HGB
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGB
- Gerichtliche Entscheidung infolge einer Auflösungsklage nach § 133 HGB (erfordert wichtigen Grund), § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGB Weitere Gründe können in Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein.
- § 131 HGB verdrängt Vorschriften über Auflösung der GbR

## 3. Liquidation

- Durch Liquidation wird Identität der OHG nicht verändert, statt Erwerbs- jedoch Abwicklungsgesellschaft.
- OHG bleibt Handelsgesellschaft, weil Abwicklung zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört.
- Liquidationsverfahren ist in §§ 145 ff. HGB geregelt